

**Telefonschaltkonferenz
der Bundeskanzlerin mit den
Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. Mai 2020**

Beschluss

TOP 2 Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Epidemie

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die exponentielle Anstieg der Infektionszahlen Anfang März in Deutschland hat deutlich gemacht, was für ein hohes Ansteckungspotenzial das SARS-Cov2-Virus hat. Trotzdem ist es Deutschland in der Folge gelungen, durch einschneidende Beschränkungen die Zahl der täglichen Neuinfektionen wieder deutlich zu reduzieren. Auch nachdem seit dem 20. April schrittweise erste Öffnungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ist die Zahl der Neuinfektionen niedrig geblieben. Stand heute ist keine erneut einsetzende Infektionsdynamik erkennbar. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Bürgerinnen und Bürger mit einem Höchstmaß an Eigenverantwortung das Kontaktverbot sowie die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten haben.

Deshalb gehen Bund und Länder heute einen erheblichen weiteren Öffnungsschritt, insbesondere um die Bildungschancen von jungen Menschen zu wahren, um den wirtschaftlichen Schaden, den das Eindämmen des Virus verursacht, weiter zu begrenzen und die freiheitseinschränkenden Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.

Damit haben Bund und Länder den Pfad zur schrittweisen Öffnung gemeinsam definiert. Wenn angesichts auch dieses zweiten großen Öffnungsschritts die Neuinfiziertenzahlen weiter niedrig bleiben, sollen die Länder in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund landesspezifischer Besonderheiten und des jeweiligen Infektionsgeschehens die verbliebenen Schritte auf der Grundlage von Hygiene- und Abstandskonzepten der jeweiligen Fachministerkonferenzen gehen.

Mit jedem zusätzlichen Grad der Öffnung wird es umso wichtiger, dass Abstands- und Hygieneregeln weiter konsequent eingehalten werden, weil durch die zunehmende Zahl an Kontakten die Gefahr des Entstehens neuer Infektionsketten steigt. Diese müssen schnell erkannt und unterbrochen werden. Dazu leistet der öffentliche Gesundheitsdienst einen zentralen Beitrag, für den Bund und Länder allen Mitarbeitern in den Gesundheitsdiensten und den vielen Helfern in der Kontaktnachverfolgung herzlich danken.

Neben der Kontaktnachverfolgung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst kommt im Falle des Entstehens einer regionalen hohen Infektionsdynamik der rechtzeitigen Einführung örtlicher Beschränkungen eine große Rolle zu, um ein Übergreifen der Infektionsdynamik auf ganz Deutschland und damit die Wiedereinführung deutschlandweiter Beschränkungen zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder:

1. Die gemeinsamen Beschlüsse sowie die begleitenden ChefBK/CdS-Beschlüsse sowie die Entscheidungen des Corona-Kabinetts bleiben gültig, soweit im Folgenden nicht abweichende Festlegungen getroffen werden.
2. Die wichtigste Maßnahme gerade angesichts der Öffnungen bleibt noch für lange Zeit, Abstand zu halten. Deshalb bleibt es weiter entscheidend, dass Bürgerinnen und Bürger in der Öffentlichkeit einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** einhalten. Diese Maßnahme wird ergänzt durch eine Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen. Die Kontaktbeschränkungen sollen grundsätzlich bis zum 5. Juni weiter gelten. Angesichts der niedrigen Infektionszahlen soll der **Aufenthalt im öffentlichen Raum** jedoch nicht nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder einer weiteren Person sondern auch mit den Personen eines weiteren Hausstandes gestattet werden. Bereits getroffene Entscheidungen bleiben unberührt.
3. Gerade wenn weitreichende Öffnungen erfolgt sind, steigt die Gefahr einer dynamischen Entwicklung. Diese ist bereits zu Beginn der Pandemie häufig von lokalen Ereignissen befördert und dann weiterverbreitet worden. Deshalb bauen Bund und Länder weiter schnell abrufbare Unterstützungsmaßnahmen für besonders betroffene Gebiete auf und stimmen sich dabei zwischen den Krisenstäben von Bund und Ländern weiter eng ab.

Ab einer gewissen Relevanz muss auf eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate sofort vor Ort mit **Beschränkungen** reagiert werden. Deshalb werden die Länder sicherstellen, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden umgesetzt wird. Die Landesgesundheitsbehörden informieren darüber das Robert-Koch-Institut.

Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, kann dieses Beschränkungskonzept nur diese Einrichtung umfassen. Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen allgemeine Beschränkungen regional wieder konsequent eingeführt werden. Diese Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, bis dieser Wert mindestens 7 Tage unterschritten wird.

Darüber hinaus sind auch Beschränkungen nicht erforderlicher Mobilität in die besonders betroffenen Gebiete hinein und aus ihnen heraus spätestens dann

geboten, wenn die Zahl weiter steigt und es keine Gewissheit gibt, dass die Infektionsketten bereits umfassend unterbrochen werden konnten.

4. Zur Unterstützung der schnellen und möglichst vollständigen Nachverfolgung von Kontakten ist der **Einsatz von digitalem „contact tracing“** eine wichtige Maßnahme. Der Bund hat für die Entwicklung der entsprechenden App inzwischen entschieden, einen dezentralen Ansatz zu verfolgen und den Einsatz dieser App durch die Bürgerinnen und Bürger nach dem Prinzip der „doppelten Freiwilligkeit“ zu ermöglichen. Das bedeutet, dass die europäischen und deutschen Datenschutzregeln strikt eingehalten werden und lediglich epidemiologisch relevante Kontakte der letzten drei Wochen anonymisiert ausschließlich auf dem Handy des Benutzers ohne die Erfassung des Bewegungsprofils gespeichert werden. Darüber hinaus soll nicht nur der Einsatz der App auf Freiwilligkeit basieren, sondern auch eine mögliche Datenweitergabe an das RKI zur Optimierung der App und für die epidemiologische Forschung soll nur freiwillig erfolgen. Gibt ein Bürger diese Daten nicht frei, hat das keinen negativen Einfluss auf seine Nutzungsmöglichkeiten der App. Die App wird transparent „open source“ bereitgestellt. Sobald eine breit einsetzbare Anwendungssoftware (App) vorliegt, wird es darauf ankommen, dass breite Teile der Bevölkerung diese Möglichkeit nutzen, um zügig zu erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten, damit sie schnell darauf reagieren können. Bund und Länder werden dazu aufrufen.
5. Die **Schulen** sollen schrittweise eine Schulung aller Schüler unter Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen bzw. Einhaltung von Abstandsregeln ermöglichen. Diese betreffen sowohl den Unterricht, als auch das Pausengeschehen und die Schülerbeförderung.
Die Wiederaufnahme des Unterrichts in Form von teilweisem Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler hat begonnen und soll in weiteren Schritten gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Zuständigkeit der Länder fortgesetzt werden. Ziel ist, dass in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen bis zu den Sommerferien jede Schülerin und jeder Schüler einmal die Schule besuchen kann. Parallel dazu sollen digitale Unterrichtskonzepte und -angebote weiterentwickelt werden.
6. Gemäß des Beschlusses der Jugendministerkonferenz vom 27.4.2020 wird die **Kinderbetreuung** durch eine flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung spätestens ab dem 11. Mai in allen Bundesländern eingeführt. Dabei wird sichergestellt, dass bis zu den Sommerferien jedes Kind am Übergang zur Schule vor dem Ende seiner Kita-Zeit noch einmal die Kita besuchen kann. Die Einzelheiten regeln die Länder.
7. Für **Krankenhäuser, Pflegeheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen** haben Bund und Länder bereits vereinbart, dass nach den jeweiligen lokalen Gegebenheiten und in den jeweiligen Institutionen besondere Schutzmaßnahmen unter Hinzuziehung von externem Sachverstand ergriffen werden. Dabei wurde betont, dass auch zu berücksichtigen ist, dass entsprechende Regularien nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Vor diesem Hintergrund der niedrigen Infektionszahlen wird nunmehr beschlossen, dass in alle

Konzepte bzw. die erlassenen Allgemeinverfügungen zu den Kontaktbeschränkungen bezüglich dieser Einrichtungen eine Regelung aufgenommen werden soll, die jedem Patienten/Bewohner einer solchen Einrichtung die Möglichkeit des wiederkehrenden Besuchs durch eine definierte Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt.

8. Auch in der Pandemie wollen wir in Industrie und Mittelstand **sicheres Arbeiten** möglichst umfassend ermöglichen. Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb haben Bund und Länder bereits beschlossen, dass jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen muss. Dies bleibt aktuell. Wir leben weiter in der Pandemie, deshalb müssen nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden vermieden werden, allgemeine Hygienemaßnahmen umgesetzt und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen minimiert werden. Die Unternehmen sind weiterhin aufgefordert, wo immer dies umsetzbar ist, Heimarbeit zu ermöglichen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die Unfallversicherungsträger beraten die Unternehmen dabei und führen Kontrollen durch. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dazu mit den Sozialpartnern, Ländern und DGUV ein Konzept mit den wesentlichen Regeln vorgelegt.
9. Alle **Geschäfte** können unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen wieder öffnen. Dabei ist wichtig, dass eine maximale Personenzahl (Kunden und Personal) bezogen auf die Verkaufsfläche vorgegeben wird, die einerseits der Reduzierung der Ansteckungsgefahr in den Geschäften durch Sicherstellung von Abständen dient, aber auch darauf abzielt, den Publikumsverkehr im öffentlichen Raum und im ÖPNV insgesamt zu begrenzen.
10. Der Sport- und Trainingsbetrieb im **Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel** wird unter den Bedingungen, die im Beschluss der Sportministerinnen und Sportminister der Länder zum stufenweisen Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb vorgesehen sind, wieder erlaubt.
11. Die Sonderstellung von Berufssportlerinnen und Berufssportlern erfordert – auch rechtlich – eine gesonderte Beurteilung. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder halten die Fortsetzung des Spielbetriebes in der **1. und 2. Fußballbundesliga** für die dort startberechtigten 36 Vereine auf deren Kosten ab der zweiten Maihälfte für vertretbar. Die DFL legt die konkreten Spieldaten fest. Dabei sind die Ausführungen von BMAS, BMG und BMI zum erarbeiteten Schutzkonzept der DFL sowie die Maßgaben des Beschlusses der Sportministerinnen und Sportminister der Länder von 28.4.2020 zu berücksichtigen. Dem Beginn des Spielbetriebs muss, wie in dem geprüften

Konzept vorgesehen, eine Quarantänemaßnahme, gegebenenfalls in Form eines Trainingslagers, vorweggehen. Im Falle eventuell notwendiger Testungen für den Spielbetrieb ist sicherzustellen, dass aus dem Gesundheitswesen angemeldete Testbedarfe jederzeit mit Priorität behandelt werden. Der DFB wird gebeten, für die anderen Ligen tragfähige Zukunftskonzepte zu entwickeln.

12. Die Länder werden in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund des jeweiligen Infektionsgeschehens und landesspezifischer Besonderheiten über die schrittweise Öffnung der **Gastronomie und des Beherbergungsgewerbes für touristische Nutzung** (insbes. Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen) mit Auflagen auf der Grundlage von gemeinsamen Hygiene- und Abstandskonzepten der Wirtschaftsministerkonferenz entscheiden.
13. Die Länder werden in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund des jeweiligen Infektionsgeschehens und landesspezifischer Besonderheiten über die schrittweise Öffnung der **Theater, Opern, Konzerthäuser und Kinos** mit Auflagen auf der Grundlage von gemeinsamen Hygiene- und Abstandskonzepten der Kulturministerkonferenz entscheiden.
14. Die Länder werden in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund des jeweiligen Infektionsgeschehens und landesspezifischer Besonderheiten über die **schrittweise Öffnung der folgenden verbliebenen Bereiche** mit Auflagen auf der Grundlage von gemeinsamen Hygiene- und Abstandskonzepten der jeweiligen Fachministerkonferenzen entscheiden:
 - Vorlesungsbetrieb an Hochschulen
 - Übergang der Kinderbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb gemäß Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz
 - Volkshochschulen, Musikschulen und sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
 - Bars, Clubs und Diskotheken
 - Messen
 - Fahrschulen
 - Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe
 - Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Indoor-Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern
 - Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
 - Betrieb von sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wiederaufnahme von Wettkampf- und Leistungssport
 - Kleinere öffentliche oder private Veranstaltungen oder Feiern sowie Veranstaltungen ohne Festcharakter

- Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

15. Wie Bund und Länder bereits beschlossen haben, sind **Großveranstaltungen** wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen derzeit untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch mindestens bis zum 31. August so bleiben wird.



Corona-Pandemie

**Rahmenkonzept für
die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen**

(Beschluss der KMK vom 28.04.2020)

Gliederung	Seite
I. Auftrag	3
II. Gemeinsamer Rahmen für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen	4
1. Gestufter Unterrichtsbeginn	4
2. Hygiene- und Schutzmaßnahmen einschließlich Verhaltensregelungen	4
3. Organisation der Schülerbeförderung	5
4. Schulfächer	6
5. Gruppengrößen und Unterrichtszeiten	7
6. Pausenregelungen	7
7. Notbetreuung	7
8. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf	8
9. Durchführung von Prüfungen	9
10. Einsatz von Lehrkräften und pädagogischem Personal	9
11. Abstimmung mit Schulträgern	10
III. Ausblick	10
Zusammenfassung	12

I. Auftrag

Die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen ihres Beschlusses vom 15. April 2020 „Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie“ die Kultusministerkonferenz beauftragt, „bis zum 29. April 2020 ein Konzept für weitere Schritte vorzulegen, wie der Unterricht unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Abstandsgebots durch reduzierte Lerngruppengrößen, insgesamt wieder aufgenommen werden kann. Dabei soll neben dem Unterricht auch das Pausengeschehen und der Schulbusbetrieb mit in den Blick genommen werden. Jede Schule braucht einen Hygieneplan. Die Schulträger sind aufgerufen, die hygienischen Voraussetzungen vor Ort zu schaffen und dauerhaft sicherzustellen.“

Dabei haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder folgende Vorgaben gemacht:

„Vor der Öffnung von **Kindergärten, Schulen und Hochschulen** ist ein Vorlauf notwendig, damit vor Ort die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen und zum Beispiel die Schülerbeförderungen organisiert werden können. Die Schulträger, Träger der Beförderung und die Schulgemeinschaft werden frühstmöglich unterrichtet.

Die Notbetreuung wird fortgesetzt und auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen ausgeweitet.

Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen dieses Schuljahres sollen nach entsprechenden Vorbereitungen wieder stattfinden können.

Ab dem 4. Mai 2020 können prioritär auch die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Jahrgänge der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, die im nächsten Schuljahr ihre Prüfungen ablegen, und die letzte Klasse der Grundschule beschult werden. (...)

Über den jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts der jeweiligen Klassenstufen und der Betreuung in Kindergärten berät die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vor dem Hintergrund der Entwicklung der Infektionszahlen.“

II. Gemeinsamer Rahmen für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen

1. Gestufter Unterrichtsbeginn

Seit dem 20. April 2020 werden die Schulschließungen schrittweise und gestaffelt wieder aufgehoben. Schulen können unter Wahrung des Infektionsschutzes für einzelne Klassenstufen ein in Form und Umfang reduziertes Angebot wieder aufnehmen. Das schulische Unterrichtsangebot in Form von Präsenzunterricht beginnt prioritär im Sekundarbereich I und II schrittweise für die Abschlussklassen dieses Schuljahres.

Ab dem 4. Mai 2020 kann schrittweise in der Grundschule auch das Präsenzunterrichtsangebot für die letzte Klasse der Grundschule wieder aufgenommen werden.

Darüber hinaus kann der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der qualifikationsrelevanten Jahrgänge der allgemein- und berufsbildenden Schulen, die im nächsten Schuljahr ihre Prüfungen ablegen, ebenfalls wieder aufgenommen werden.

Über die Ausweitung auf weitere Klassenstufen ist auf der Grundlage des jeweiligen Standes des Infektionsgeschehens zu entscheiden.

Der Präsenzunterricht in der Schule findet gemäß Abstandsgebot in geteilten Klassen bzw. Kursen statt. Die Lerngruppen werden räumlich, zeitlich oder organisatorisch voneinander getrennt. Zusätzliche pädagogische Präsenzangebote zur Förderung benachteiligter Schülerinnen und Schüler können vorgesehen werden.

Über das Unterrichtsangebot wird aufgrund pädagogischer Notwendigkeiten und personeller und räumlicher Kapazitäten entschieden. Das Lernen zu Hause wird parallel und ergänzend zum Präsenzunterricht fortgesetzt. Hierfür werden unterschiedliche pädagogische Angebote bereitgehalten. Den Schulen wird eine Übergangszeit eingeräumt, um das Angebot sorgfältig aufbauen zu können.

2. Hygiene- und Schutzmaßnahmen einschließlich Verhaltensregelungen

Hygiene- und Abstandsregelungen haben sich als überaus erfolgreiches Mittel zur Senkung der Infektionszahlen in Deutschland und darüber hinaus erwiesen. Sie sind der Schlüssel dafür, die behutsame Öffnung der Schulen verantworten zu können und zugleich Schlüssel für die Akzeptanz dieser Maßnahme bei Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Eltern. Jede Schule muss einen Hygieneplan haben.

Kern aller Maßnahmen muss stets die Einhaltung persönlicher Hygieneregeln sein: Regelmäßiges und sorgfältiges Händewaschen und die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Schülerinnen und Schülern sowie zum pädagogischen Personal und anderen Bediensteten in den Schulen und die Beachtung der Husten- und Niesetikette sind unabdingbare Voraussetzungen. Hinzu kann ein ergänzender Fremdschutz durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder textiler Barrieren (sog. Community-Masken) treten. Die wichtigsten Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler müssen in den Schulen eingeübt und kontrolliert werden; dies ist besonders für jüngere Schülerinnen und Schüler wichtig. Hierbei bestehen besondere Herausforderungen in den Pausen sowie vor Schulbeginn und nach Schulschluss.

Diese Regeln können nur eingehalten werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen auf Schulebene sowie auf der Ebene der Schulträger hierfür gegeben sind. Daher ist schon bei der Organisation des Präsenzunterrichts darauf zu achten, dass die Sitzabstände in den Klassen und Kursen dauerhaft ausreichend groß sind. Dies kann bei großen Klassenstärken nach Vorgaben der Gesundheitsbehörden beispielsweise durch Teilung von Klassen in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht geschehen und kann ergänzt werden durch Präsenzunterricht in einem Schichtsystem.

Zeiten für den Schulbeginn und die Pausen sollten auf alle Möglichkeiten zur Entzerrung überprüft werden; gleiches gilt für die Laufwege in den Schulgebäuden. Die schulischen Räumlichkeiten müssen über den Tag hinweg regelmäßig vollständig gelüftet werden.

Von großer Bedeutung ist, dass in den Schulen ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen vorhanden sind; hierzu gehört auch die jederzeit ausreichende Versorgung mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern. Die Reinigung aller schulischen Räume, insbesondere aber der Sanitäreinrichtungen, muss mit größter Sorgfalt erfolgen; hierbei muss – mehr noch als sonst schon – besonderes Augenmerk auf Bereiche und Gegenstände gerichtet werden, die täglich von vielen Schülerinnen und Schülern frequentiert und berührt werden.

Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.

3. Organisation der Schülerbeförderung

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage unterstützen die Länder, dass, zur Abstimmung mit den für die Schülerbeförderung Verantwortlichen (Beförderungsunternehmen, Verkehrsbehörden, Schulträgern) und weiteren Beteiligten (Privatschulverbänden, etc.) die notwendigen Gespräche geführt werden u. a. zu

- Fahrplänen (u. a. Entzerrung/Staffelung des Unterrichtsbeginns und -endes, Splittung von Klassen hinsichtlich geteilter Anwesenheit)
- Abstimmung der erforderlichen Beförderungskapazitäten im Hinblick auf die Einhaltung der Mindestabstände soweit möglich bzw. Bereitstellung geeigneter und ausreichender Beförderungsmittel (insbesondere ggf. für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Förderzentren)
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften nach Ankunft an der Schule sowie an den Haltestellen in ihrer unmittelbaren Umgebung
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften während der Fahrt von zu Hause zur Schule und zurück bzw. im Beförderungsmittel (z. B. Empfehlung/Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes).

Sofern es die Entfernung und die sonstigen Gegebenheiten zulassen, wird empfohlen, nach Möglichkeit verstärkt zu Fuß zu gehen oder mit dem Fahrrad zu fahren. Entsprechende Schutz- und Hygiene-Vorkehrungen sind bei den Fahrradabstellplätzen zu treffen.

Die Schulbehörden und die Schulen unterstützen bei der Bereitstellung von Elterninformationen über die Schülerbeförderung.

4. Schulfächer

Grundsätzlich soll Präsenzunterricht soweit möglich und sinnvoll nach dem regulären Stundenplan erfolgen. Die verantwortlichen Lehrkräfte setzen Schwerpunkte, die die Sicherung der Kompetenzen für das aktuelle Schuljahr und die Grundlagen für darauf aufbauende Lerninhalte im folgenden Schuljahr im Blick haben. Weiterhin stattfindende pädagogische Angebote zum Lernen zu Hause sollten mit dem Präsenzunterricht inhaltlich verbunden werden. In Abhängigkeit von räumlichen, personellen und baulichen Gegebenheiten kann es notwendig sein, standortbezogen individuelle Lösungen zu finden.

Bei Unterricht in Werkstätten, an Praxislernorten und Laboren ist trotz ohnehin kleinerer Lerngruppen der Infektionsschutz im besonderen Maße zu beachten.

Ist dies nicht gesichert möglich, wird empfohlen, von Werkstatt- oder Laborunterricht abzusehen. Praktischer Sportunterricht sollte nur und insoweit stattfinden, als die Einhaltung von Hygienevorschriften vor Ort sichergestellt werden kann. Alternative Bewegungsangebote sind gewünscht.

5. Gruppengrößen und Unterrichtszeiten

Der Infektionsschutz kann zur Wahrung des Abstandsgebots den Unterricht in verkleinerten Lerngruppen und geteilten Klassen und Kursen erforderlich machen.

Die Gruppengrößen sind so zu bemessen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann.

Eine Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu Hause durch vorbereitete und über digitale wie analoge Medien vermittelte Lern- und Übungsinhalte ist möglich. Für Jahrgangsstufen, die keinen Präsenzunterricht erhalten, sollten diese pädagogischen Angebote weiter verstärkt werden.

6. Pausenregelungen

Um sicherzustellen, dass Lerngruppen nicht in Kontakt miteinander kommen, sollten Unterrichtsbeginn und -ende, Pausenzeiten und Essenzeiten durch geeignete Maßnahmen entsprechend organisiert werden, z. B. durch Zuweisung von Pausenbereichen.

Da sich die Schulen in Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten voneinander unterscheiden, bedarf es schulinterner, individueller Konzepte. Das Abstandsgebot und der Infektionsschutz müssen jedenfalls eingehalten werden.

7. Notbetreuung

Auch bei einer stufenweisen Schulöffnung ist eine Notbetreuung weiter notwendig. Im Zuge der weiteren Lockerung der Einschränkungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben wird auch eine Ausweitung der Notbetreuung auf andere Gruppen berufstätiger Eltern und Alleinerziehende notwendig werden, soweit dies räumlich und personell machbar ist. Auch die Prävention sich anbahnender Kinderschutzfälle wird im Rahmen der Ausweitung der Notbetreuung bedacht.

Die Notbetreuung sollte sich grundsätzlich auf den Zeitraum der regulären Unterrichts- und Hortezeiten der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler erstrecken. Dies kann in Ganztagschulen auch den Nachmittag im Rahmen der

üblichen Betreuungszeiten mit einbeziehen. Da gerade nach Öffnung der Schulen sichergestellt werden muss, dass zwischen den Schülerinnen und Schülern im schulischen Unterricht, im Lernen zu Hause und in der Notbetreuung möglichst geringe Lernunterschiede entstehen, ist eine enge Abstimmung des pädagogischen Personals bezüglich dieser Gruppen unabdingbar.

8. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (z. B. aufgrund von Sprachförderbedarf, aufgrund ihrer häuslichen Situation oder der technischen Ausstattung), die beim Lernen zu Hause in den vergangenen Wochen weder digital noch analog oder nur sehr schwer erreicht werden konnten, sollten zusätzlich von ihren Lehrerinnen und Lehrern gezielt pädagogische Präsenzangebote an den Schulen erhalten.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Auch Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen spezielle pädagogische Angebote gemacht werden. In der Regel wird die Frage des Schulbesuchs auf Basis des Vertrauens zwischen Elternhaus und Schule geklärt.

Unter Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusiven Bildungsangeboten und in Förderschulen finden sich wegen der großen Bandbreite der Schülerschaft zum einen vermehrt Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung befürchten lassen, und zum anderen Schülerinnen und Schüler mit schweren und mehrfachen Behinderungen mit Pflegebedarf sowie Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und ein Körperkontakt unvermeidbar ist. Die Sorgen der Eltern z. B. hinsichtlich der erhöhten Infektionsgefahr bei diesen Schülerinnen und Schülern nehmen Schulen und Schulverwaltung ernst. Daher ist bei diesen Schülerinnen und Schülern auf verstärkten Infektionsschutz durch das Beachten der Hygiene-schutzregelungen und geeigneten Mund-Nasen-Schutz, soweit dieser mit Blick auf ihr Alter, ihre Behinderung oder Beeinträchtigung auch getragen werden kann, bei Unterschreitung des Mindestabstands Sorge zu tragen. Gleichzeitig bestehen hier vielfach zusätzliche Belastungen der Eltern durch die Schließung der Schulen und für die Schülerinnen und Schüler zusätzliche Barrieren bei der Nutzung von Angeboten für das Lernen zu Hause. Schulische Angebote haben daher oftmals besondere Bedeutung.

9. Durchführung von Prüfungen

Die Kultusministerkonferenz hat unter sorgfältiger Abwägung zahlreicher Aspekte entschieden, dass in diesem Jahr alle Abschlussprüfungen stattfinden sollen, solange der Infektionsschutz gesichert ist. Dies gilt auch dann, wenn kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. Die Abschlüsse werden gegenseitig anerkannt.

Um die Schülerinnen und Schüler in dieser besonderen Lage gut auf ihre anstehenden Prüfungen vorzubereiten, halten die Lehrkräfte auch während dieser Zeit regelmäßigen Kontakt zu den Prüflingen. Zur gezielten Prüfungsvorbereitung werden Angebote für die Prüfungs- und Abschlussklassen in der Schule organisiert, soweit erforderlich.

Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften ist bei der Durchführung der Prüfungen besonders zu achten. Um die Abstandsregeln einhalten zu können, können die Prüfungen an den festgelegten Prüfungstagen leicht zeitversetzt beginnen.

Die Räume für die Prüfungen müssen gründlich gereinigt sein und so vorbereitet werden, dass zwischen allen beteiligten Schülerinnen und Schülern sowie den aufsichtführenden Lehrkräften ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Auch während der Prüfung sollte regelmäßig für eine ausreichende Lüftung der Räume gesorgt werden.

Es werden zusätzliche Nachholtermine angesetzt, so dass Schülerinnen und Schüler Prüfungen nachholen und ihren Abschluss in diesem Schuljahr erreichen können.

10. Einsatz von Lehrkräften und pädagogischem Personal

Gerade bei einer stufenweisen Öffnung der Schulen kommt einer angemessenen Aufgabenverteilung zwischen den Lehrkräften der Schulen und dem weiteren pädagogischen Personal eine besondere Bedeutung zu. Je nach Organisation des Präsenzunterrichts kann eine Zahl von Lehrkräften von zu Hause tätig sein. Hier ist es unabdingbar, dass innerhalb der Kollegien und organisiert durch die Schulleitungen eine umfassende Abstimmung über die Aufgaben der Lehrkräfte stattfindet. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass stets eine erhebliche Zahl von Schülerinnen und Schülern zu Hause lernt und ihre Präsenzphasen in der Schule vorbereiten müssen. Es ist wichtiger noch als in der Phase der Schließung der Schulen, dass diese Schülerinnen und Schüler umfassend unterstützt und gefördert werden.

Auf die gesundheitliche Situation der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals muss bei ihrem Einsatz in der gegenwärtigen Situation in besonderer Weise Rücksicht genommen werden.

So sollten Lehrkräfte, die nachweislich an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, nach Möglichkeit nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören, können auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht und zur Absicherung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen eingesetzt werden, wenn in der Schule entsprechender Bedarf besteht. Ferner können sie für weitere Aufgaben eingesetzt werden.

Lehrkräfte, die mit infizierten Personen Kontakt haben oder selbst infiziert sind, dürfen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

11. Abstimmung mit Schulträgern

Die Länder stimmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage hinsichtlich der Zuständigkeiten mit den Landesverbänden der Kommunen sowie den Privatschulverbänden die Kommunikation von Anforderungen an die Schulen hinsichtlich der räumlichen Situation und Ausstattung zur Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen ab. Darüber hinaus sind weitere, teilweise bereits zuvor ausgeführte Themen mit kommunalem Bezug – u. a. die Schülerbeförderung, die Notbetreuung – mit den Kommunalen Landesverbänden zu besprechen. Ziel muss es sein, hier zu Lösungsvorschlägen zu kommen, die auf Schulträgererebene umgesetzt werden können.

III. Ausblick

Über das weitere Vorgehen in den oben dargestellten Bereichen wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der Infektionszahlen entschieden. Vor diesem Hintergrund haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder vorgesehen, erneut über den jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts der jeweiligen Klassenstufen und der Betreuung in Kindergärten zu beraten.

Die weiteren Schritte bei der Öffnung von Schulen hängen neben den fortgeltenden Hygiene- und Schutzvorschriften in besonderer Weise von den jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten in den Ländern und Kommunen ab. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen in den Gebäuden (Klassenzimmer, Flure, Toiletten), die Flächen außerhalb der Gebäude (Pausenhöfe und Sportanlagen), die Schulwege, die Möglichkeiten des öffentlichen Nahverkehrs und die Einsatzmöglichkeiten der Lehr- und Fachkräfte zu berücksichtigen. Ein maßgeblicher Faktor sind darüber hinaus die familiären Umstände der am Schulleben Beteiligten.

Ebenso werden auch die Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien zu berücksichtigen sein, die derzeit zur Frage der Übertragung des Virus durch Kinder erarbeitet werden.

Mit Blick auf diese Gegebenheiten werden die Länder entscheiden, zu welchem Zeitpunkt der Präsenzunterricht für weitere Lerngruppen oder Jahrgangsstufen begonnen werden kann, in welchem Umfang Lerngruppengrößen reduziert werden müssen oder der Unterricht auf Kernfächer konzentriert wird.

Das Ziel der weiteren Entscheidungen soll dabei sein, dass in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen bis zu den Sommerferien möglichst jede Schülerin und jeder Schüler zeitweise die Schule besuchen kann. Präsenzunterricht und das Lernen zu Hause sollten sich dabei abwechseln und eng aufeinander bezogen werden.

Präsenzangebote in der Schule sollten gezielt auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf gemacht werden, die in den vergangenen Wochen von ihren Lehrerinnen und Lehrern nur schwer erreicht werden konnten.

Auf der Basis der hier dargestellten Eckpunkte ist unter der Voraussetzung, dass die Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb möglich, der aber aufgrund der geltenden Abstandsregelungen nicht dem regulären Schulbetrieb entsprechen kann.

Zusammenfassend stellen die für Bildung verantwortlichen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren über den Auftrag der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten hinausgehend für die weiteren Schritte Folgendes fest:

1. Für die Kultusministerkonferenz sind das Recht auf Bildung aller Schülerinnen und Schüler und die Wahrung der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit von zentraler Bedeutung. Gleichwohl haben der Infektionsschutz und der Gesundheitsschutz aller Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des weiteren Personals an Schulen höchste Priorität. Bei allen Entscheidungen muss dies Maßgabe für alle weiteren Schritte sein.
2. Nach dem jetzigen Stand wird vor den Sommerferien aufgrund des Abstandsgebots kein uneingeschränkt regulärer Schulbetrieb mehr möglich sein.
3. Grundsätzlich sollen weitere schrittweise Öffnungen der Schulen in Jahrgangsstufen bzw. in Lerngruppen erfolgen. Zusätzlich können für Schülerinnen mit Unterstützungsbedarf pädagogische Präsenzangebote gemacht werden.
4. Jede Schülerin und jeder Schüler soll bis zu dem Beginn der Sommerferientage- oder wochenweise die Schule besuchen können.
5. Bis zu den Sommerferien wird das Lernen zu Hause – in engem Bezug zu dem im Wechsel angebotenen Präsenzunterricht – weiterhin stattfinden und ausgebaut werden. Das digitale Lernen und Lehren muss weiterentwickelt werden. Dazu sollen die Länder Empfehlungen zur Kontaktaufnahme zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geben.
6. Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf, die nicht über digitale Endgeräte verfügen, werden aus den vom Bund zur Verfügung gestellten 500 Mio. Euro über die Schulen digitale Endgeräte bereitgestellt.

**Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) gemeinsam
mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
vom 28.04.2020**

**Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur
Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum
Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie**

Die frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu gewährleisten, ist eine gemeinsame Aufgabe aller staatlichen Ebenen. Kinder brauchen soziale gewohnte Strukturen und Bezugspersonen und Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass sie mit der Vereinbarkeit zwischen Kinderbetreuung und Beruf nicht allein gelassen werden. Dem ist auch in Krisenzeiten Rechnung zu tragen, wobei die gleichzeitige Sicherung des Kindeswohls und des Gesundheitsschutzes oberste Priorität haben. Auch wenn es Ziel ist, jedem Kind so schnell wie möglich wieder frühkindliche Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen, kann ein entsprechender Öffnungsprozess immer nur in strenger Anlehnung an das Infektionsgeschehen unter sorgfältiger Abwägung und Einordnung bestehender Risiken erfolgen.

Die Anforderungen, die sich an die politischen Entscheidungsträger in Bund, Ländern und Kommunen bei der Frage stellen, wie in Zeiten einer auf unbestimmte Zeit andauernden pandemischen Situation das Kindeswohl und die Kinderrechte gesichert und die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt werden können, sind deshalb hoch. Gleiches gilt für die Träger der Kindertagesstätten, die als Arbeitgeber den Arbeitsschutz für ihre Beschäftigten sicherstellen müssen.

In dem weiteren Prozess ist es Aufgabe der Länder, mit Blick auf das Infektionsgeschehen und die konkreten Gegebenheiten über das weitere Vorgehen in einer stufenweisen Öffnung zu entscheiden. Entscheidungen über weitere Schritte werden länderspezifisch unter sorgfältiger Abwägung und Einordnung bestehender Risiken getroffen.

Mit Datum vom 17. April 2020 haben die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (JFMK) und des Bundes deshalb die „Arbeitsgruppe Kita“ als fachlich für die Kindertagesbetreuung zuständiges Gremium der JFMK beauftragt, nach der durch die Corona-Pandemie bedingten Einführung von Betretungsverboten für oder Schließungen von Kindertagesbetreuungsangeboten einen gemeinsamen Rahmen für eine stufenweise Öffnung dieser zu erarbeiten.

Diese Empfehlungen, die unter Einbeziehung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bereichen Kindheitspädagogik und Hygiene entwickelt worden sind, liegen nunmehr vor. Neben den Vertreterinnen und Vertretern der Länder hat das Bundesfamilienministerium an den Empfehlungen mitgewirkt.

Auf der Basis dieser Empfehlungen sowie unter Berücksichtigung weiterer Rahmenbedingungen fassen die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes folgenden Beschluss:

I. Gemeinsamer Rahmen für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuung

1. Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes bekräftigen die Bedeutung von Kindeswohl, frühkindlicher Bildung und Kinderrechten. Für Kinder ist es von elementarer Bedeutung ihre Freunde zu treffen, zu spielen, zu toben, lernen zu können und gefördert zu werden. Es ist ein schwerer Einschnitt für die Kinder und ihre Familien, wenn sie all dies nicht oder nur sehr eingeschränkt tun können. Die Einschränkungen stellen momentan auch eine sehr hohe Belastung für die Eltern dar, die Kinderbetreuung und Berufstätigkeit vereinbaren müssen.

Die Kindertagesbetreuung ist die erste institutionelle Bildungseinrichtung in der Bildungsbiographie der Kinder, die erheblich zur Bildungsgerechtigkeit in Deutschland beiträgt. Unter Wahrung der Anforderungen des Gesundheitsschutzes ist die Ausweitung der Notbetreuung bis hin zur Öffnung deshalb für die Kinder eine wichtige bildungspolitische Maßnahme.

2. Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes begrüßen deshalb die von der eingesetzten Arbeitsgruppe vorgelegten „Empfehlungen für einen gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“.

Zentrale Eckpunkte dieser Empfehlungen sind:

- a. Als Rahmenbedingung ist zu akzeptieren, dass sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung nicht umsetzen lässt.
 - b. Die Öffnung der Kindertagesbetreuung ist stufenweise unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage zu gestalten: Eingeschränkte Notbetreuung, flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung, eingeschränkter Regelbetrieb, vollständiger Regelbetrieb. Dabei sind die frühkindliche Entwicklung, der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und die besonderen Betreuungsbedarfe der Eltern in den Mittelpunkt zu stellen.
 - c. Das Infektionsgeschehen ist unter Kontrolle zu behalten und hierfür Anforderungen an Hygienemaßnahmen und Organisation des Tagesablaufs der Kindertagesbetreuung und die pädagogische Arbeit zu stellen.
 - d. Die pandemische Situation erfordert zudem, den Kontakt zu den nicht betreuten Kindern und ihren Eltern zu halten.
 - e. Dem Schutz aller vulnerablen Personen ist besonders Gewicht beizumessen; dies gilt sowohl für das Kita-Personal als auch für die betreuten Kinder als auch ihre Familienangehörigen.
3. Bei der stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung von der aktuell bestehenden Notbetreuung über eine erweiterte Notbetreuung, einen eingeschränkten Regelbetrieb bis zurück zum vollständigen Regelbetrieb sind aus Sicht der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des

Bundes die Entwicklungsbedarfe der Kinder besonders in den Blick zu nehmen. Gleichzeitig ist die Belastungssituation für die Eltern zu betrachten.

Für folgende Zielgruppen von Kindern ist der Zugang zur Kindertagesbetreuung vordringlich wieder zu ermöglichen, sofern es das Infektionsgeschehen zulässt und soweit dies nicht ohnehin seitens der Länder und Kommunen schon gewährleistet ist, ohne dass hiermit eine Reihenfolge verbunden ist:

- a. Kinder, deren Betreuung in Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung, in Folge einer Entscheidung nach §§ 27ff. SGB VIII oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a SGB VIII erforderlich ist,
- b. Kinder mit besonderem pädagogischen oder Sprachförderbedarf
- c. und solche, die in beengten Wohnverhältnissen leben (z.B. Fehlen eines eigenen Kinderzimmers), darunter auch Kinder in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung,
- d. Kinder, die am Übergang zur Vorschule oder Schule stehen.

Aus der Perspektive der Eltern sind folgende Rahmenbedingungen und Belastungssituationen zu bedenken:

- a. Eltern, deren Tätigkeit für die Daseinsvorsorge oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit bedeutsam ist,
- b. Alleinerziehende, insbesondere berufstätige Alleinerziehende,
- c. Eltern mit körperlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen.

In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens in den Ländern und Kommunen, können dann in Schritten weitere Kinder (z.B. jahrgangsweise) wiederaufgenommen werden. Landesspezifisch wird nach jedem Schritt zu prüfen sein, ob das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eingehalten wird und inwiefern entsprechende Erkenntnisse neue Maßnahmen notwendig machen.

4. Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes sehen es als zwingend erforderlich an, dass die schrittweise Ausweitung der Notbetreuung bis hin zum Wiedereinstieg in die Regelbetreuung die Besonderheiten der einzelnen Länder und der Kommunen berücksichtigt. Die Abwägung, zu welchem konkreten Zeitpunkt die nächste Stufe der Öffnung von Kitas und Kindertagespflege erfolgen kann, obliegt den Entscheidungsträgern in Ländern und Kommunen: In Deutschland bestehen bezüglich des COVID-19 Infektionsgeschehens und der Krankheitslast aktuell erhebliche geografische Unterschiede. Ausstattung, Auslastung und Reaktionsfähigkeit der Gesundheitsbehörden und Gesundheitssysteme variieren. Sie sind entscheidend für die Kontrolle und Bewältigung des Infektionsgeschehens. Auch die Angebote der Kindertagesbetreuung unterscheiden sich sehr, so z.B. hinsichtlich der Raumkapazitäten, des pädagogischen Konzepts, Anzahl der Kinder und des Personals.

Die Umsetzung der jeweils nächsten Schritte ist in enger Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

5. Bisher gibt es keine gesicherten Erkenntnisse darüber, welche Rolle Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Übertragungen im aktuellen Pandemiegeschehen spielen. Die stufenweise Öffnung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sollte aus Sicht der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes von epidemiologischen Studien unter Berücksichtigung des sozialen Kontextes begleitet werden, um die mögliche Übertragung des Virus in diesen Settings beurteilen zu können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beabsichtigt, das Robert-Koch-Institut und das Deutsche Jugendinstitut – eventuell auch im Verbund mit anderen Forschungsvorhaben - mit einer aussagekräftigen Studie zu beauftragen. Die Länder bitten, hierbei auch die Ergebnisse bereits vorliegender nationaler und internationaler Studien zu berücksichtigen, die auf den Zusammenhang zwischen Alter, Ansteckungsrisiken und Krankheitsverlauf Bezug nehmen. Die Länder werden darüber hinaus in eigener Zuständigkeit weitere Forschungsvorhaben vorantreiben.

6. Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes sehen die Träger der Kindertageseinrichtungen in einer maßgeblichen Verantwortung beim Schutz von Kindern und Beschäftigten. Sie vertrauen der fachlichen Kompetenz der Verbände, der Einrichtungsleitungen und des pädagogischen Personals. Sie wirken auf Planungs- und Finanzierungssicherheit hin.

II. Sonstige Handlungsempfehlungen

1. Ergänzend zu den in der AG Kita entwickelten Handlungsempfehlungen regen die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes an, die Öffnung der Spielplätze sowie der Einzelspielgeräte im öffentlichen Raum in Abhängigkeit von der Entwicklung des regionalen Infektionsgeschehens zu überprüfen, um Kinder und ihre Eltern zu entlasten. Dies ist insbesondere für (groß)städtische Strukturen und solange die Regelbetreuung in der Kindertagesbetreuung (noch) nicht wieder erreicht ist, für die Entwicklung der Kinder wichtig.
2. Ebenfalls ergänzend zu den in der AG Kita entwickelten Handlungsempfehlungen könnten familiäre Betreuungsformen zur Entlastung von Kindern und Eltern bei den weiterhin bestehenden Einschränkungen beitragen. Um Kindern, die im Rahmen einer stufenweisen Öffnung nicht an der Kindertagesbetreuung teilnehmen können, ein kleines Maß sozialer Kontakte zu ermöglichen, und um Eltern zu entlasten, könnte auch eine von Familien selbstständig organisierte Kinderbetreuung eine vorübergehende Alternative sein. Wichtig ist, dass eine solche Betreuung im überschaubaren Rahmen erfolgt, sich hierbei stets nur die gleichen Kinder treffen und die Sorgeberechtigten sich untereinander bei der Betreuung abwechseln.

III. Weiteres Verfahren

1. Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes werden die Situation fortlaufend gemeinsam neu bewerten.

2. Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und –präsidenten der Länder werden über diesen Beschluss der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder vor ihrer Besprechung am 30.04.2020 in Kenntnis gesetzt.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

28.04.2020/boe

Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Dr. Franziska Giffey
Glinkastraße 24
11018 Berlin

Bearbeitet von
Regina Offer

Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

per Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

E-Mail:
regina.offer@staedtetag.de

Aktenzeichen
51..21.13 D

Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Giffey,

wir begrüßen es, dass die Kindertagesbetreuung schrittweise über die aktuelle Notbetreuung wieder eröffnet werden soll. Die Kinder und ihre Eltern sind dringend auf die Bildungs- und Betreuungsangebote angewiesen und fordern die Wiedereröffnung mit Nachdruck bei den Trägern der Kindertagesstätten, den Tagesmüttern und -vätern und nicht zuletzt bei den Jugendämtern der Städte und Landkreise ein.

Gleichwohl muss der Infektionsschutz gewährleistet werden angesichts der Covid19-Pandemie. Die Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung kann nur in dem Maße erfolgen, als dass Hygieneregeln eingehalten und die notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Gruppengrößen umgesetzt werden können. Die Einhaltung von Abstandsregeln und das Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes ist im Bereich der Kindertagesbetreuung für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren nicht möglich. Es müssen daher andere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um Ansteckungen zu verhindern.

Bund und Länder bereiten entsprechende Hinweise vor, die als Leitplanken bei den Entscheidungen zur schrittweisen Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung dienen sollen. Wir bitten Sie, dabei folgende Punkte zu beachten, die aus kommunaler Sicht besonders wichtig sind:

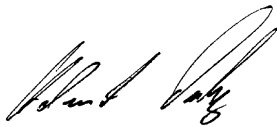
1. Die Verfügbarkeit von Personal und Räumen unter Beachtung neuer Vorgaben zum Infektionsschutz stellt die Grenze der Leistungsfähigkeit der Kindertagesbetreuung dar. Es dürfen keine Ansprüche von Eltern und ihren Kindern auf eine Notbetreuung über die verfügbaren Ressourcen in der einzelnen Kindertagesstätte, bzw. in der einzelnen Kommune hinaus begründet werden.
2. Die Ausweitung von Betreuungsansprüchen für bestimmte Gruppen darf erst erfolgen, wenn durch ein entsprechendes lokales Monitoring sichergestellt ist, dass die dafür benötigten Ressourcen zur Verfügung stehen. Dabei müssen auch die Möglichkeiten einer reduzierten

Stundenzahl der Betreuungsangebote berücksichtigt werden. Die Erzieherinnen und Erzieher sowie die Kinder selbst und ihre Eltern können aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Vorerkrankungen auch zu den vulnerablen Gruppen gehören. Darauf muss bei den Planungen ebenfalls Rücksicht genommen werden.

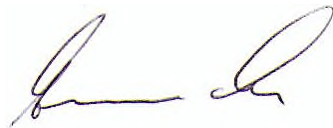
3. Die Festlegung von Kriterien für die Ausweitung der Kinderbetreuung kann nur in enger Abstimmung mit den Trägern der Kindertagesstätten und den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe - also den Kommunen- erfolgen. Es ist eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten erforderlich, um die schrittweise Wiedereröffnung richtig vorzubereiten.
4. Die Kriterien für eine prioritäre Platzvergabe müssen klar nachvollziehbar sein und auf die örtlichen Ressourcen und Bedarfe hin passgenau umgesetzt werden können. Es dürfen bei der Bevölkerung keine überzogenen Erwartungen geweckt werden.

Wir stehen für persönliche Gespräche zur schrittweisen Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung gerne zur Verfügung.

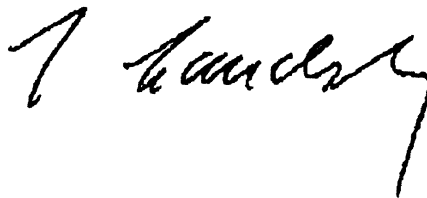
Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes